



Landkreis
Esslingen



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN



Arbeitshilfe



Kooperation

Soziale Dienste/Erziehungshilfestationen – Schulen/Staatliches Schulamt

Die Arbeitshilfe gibt es als Download unter

<http://www.landkreis-esslingen.de/,Lde/start/soziales/Informationen+fuer+Fachpublikum.html>

http://www.schulamt-nuertingen.de/,Lde/Startseite/Fortbildungen+und+Unterstuetzung/oziale+Dienste+_+Schule

<http://www.kjr-esslingen.de> (Downloads)

Impressum

Landratsamt Esslingen
Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.
Telefon 0711 3902-2691

Staatliches Schulamt
Marktstraße 12
72622 Nürtingen
Telefon 07022 262 99-0

1/2014

Arbeitshilfe

Kooperation Soziale Dienste/Erziehungshilfestationen – Schule/Schulverwaltung

I. Präambel

Das Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung des Landkreises Esslingen und das Staatliche Schulamt Nürtingen haben angesichts der Bedeutung eines umfassenden Verständnisses von Erziehung und Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung, für soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe in immer komplexer werdenden Lebensgefügen vereinbart, die bisher gemachten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestationen und Schulen zu reflektieren und in einer Arbeitshilfe konkretisiert zusammen zu tragen.

Diese Kooperation erwächst aus gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen und Lebenslagen und aus der Erkenntnis, dass die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Systemen der Sozialarbeit und der Schulpädagogik strukturiert werden muss, will man die in beiden Bereichen zur Verfügung stehenden fachlichen Kompetenzen und Ressourcen wirksam zur Unterstützung Betroffener zusammenführen.

Diese Arbeitshilfe zielt darauf ab, die Verantwortlichkeiten und die Arbeitsformen der jeweiligen Systeme transparent zu machen und in der Kooperation aufeinander abzustimmen. Verständnis und Sicherheit im gemeinsamen Handeln trotz unterschiedlicher Verantwortlichkeiten und pädagogischer Professionen werden hierdurch gefördert.

Auftrag und Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Sozialen Dienste / Erziehungshilfestationen, der Schulen und der Staatlichen Schulverwaltung sind im § 81 SGB VIII sowie im Schulgesetz festgehalten.

Auftrag der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen

Die Sozialen Dienste / Erziehungshilfestationen mit ihrer „Drehscheibenfunktion“ dienen als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle, erschließen Hilfen für Problem- und Notlagen, die Einzelfallhilfen, Gemeinwesen- und Sozialraumarbeit, die Entwicklung sozialer Netze und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements umfassen. Sie organisieren und vermitteln Hilfen; die Handlungsmaxime sind dabei Sozialraumorientierung, Systembezogenheit, ganzheitliche Zuständigkeit und Lebensweltorientierung.

Der Bundestag hat am 03.06.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) beschlossen. Am 01.10.2005 trat das Gesetz in Kraft.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wird im KICK als durchgängiger Bestandteil der Jugendhilfe betont und konkretisiert. Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen haben die Aufgabe, Jugendhilfeleistungen lebensweltorientiert zu differenzieren und dabei auch die Wirksamkeit ebenso wie die Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen in den Blick zu nehmen. Mit dem ebenfalls neu eingeführten § 36a SGB VIII „Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“ gibt es die unmissverständliche Verantwortung für die Steuerung der Hilfen zur Erziehung (HzE) durch die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen. Schwierigkeiten und Auffälligkeiten in der Schule gehören zu den häufigen Begründungen für die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen. Schwierigkeiten und Probleme sollen da angegangen werden, wo sie sichtbar werden. Kinder und Familien in ihren aktuellen Lebensbezügen zu unterstützen, bedeutet Probleme mit den Schulen gemeinsam anzugehen. Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebensphasen brauchen ein zuverlässiges System an Hilfe und Unterstützung, um sie vor Ausgrenzung zu schützen.

Zum anderen verstehen sich die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen nach dem SGB VIII als helfend, beratend und unterstützend. Wenn Eltern/Personensorgeberechtigte Hilfen brauchen, wird die ganze Familie und ihr soziales Umfeld, ggf. auch die Schule, in ihre Arbeit mit einbezogen. Einem Eingriff in die Familie und der Trennung des Kindes von der Familie soll mit familienunterstützenden Hilfen vorgebeugt werden. Eltern müssen ihre Elternverantwortung aktiv wahrnehmen. Werden Hilfen zur Erziehung notwendig, wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Elternverantwortung selbst aktiv mitwirken.

Auftrag der Schulen

Auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und der jeweils geltenden Bildungspläne erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag ist in der Einführung des Bildungsplanes 2004 umfassend dargestellt. Alle Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, erzieherisch vorbildlich und stärkend zu wirken, Schülerinnen und Schüler in Krisen zu beraten und zu unterstützen und ggf. außerschulische Hilfen zu vermitteln. Das Schulgesetz sieht im § 90 Maßnahmen bei Regelüberschreitungen vor, die in jedem Einzelfall sachlich angemessen, pädagogisch wirkungsvoll und reflektiert eingesetzt werden können. Die Schulen sind gemäß § 85 Abs. 3 und 4 SchG bei Gefährdung des Wohls

der Schülerinnen und Schüler zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet.

Der Auftrag der öffentlichen Schulen verpflichtet diese zu enger und einvernehmlicher Zusammenarbeit mit den Eltern und den übrigen Trägern der Erziehung (§ 1 Abs. 3 SchG).

Verantwortung der Eltern

Artikel 6 Abs. 2 GG definiert die Elternrechte und Elternpflichten:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Das SGB VIII (KJHG) hat in § 1 die den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung hervorgehoben und festgelegt, dass Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu beraten und zu unterstützen sind.

Die in dieser Arbeitshilfe getroffenen Verfahrensvereinbarungen sind für beide Seiten verbindlich.

II. Kooperationsabsprachen

Die Kooperation zwischen den Sozialen Diensten/ Erziehungshilfestationen und Schulen erfolgt unter Beachtung und Respektierung der Unterschiedlichkeit der Professionen, der jeweiligen Aufgaben und der spezifischen rechtlichen Grundlagen. Jeder Bereich ist zu Eigenverantwortlichkeit verpflichtet, die nicht an den anderen übertragen werden kann.

Zuständig und federführend bei der Hilfeplanung (Planung von Hilfen zur Erziehung im Einzelfall) sind die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen. Zuständig und federführend bei schulischen Fragen sind die Schulen, bei der Suche nach geeigneten Schulplätzen und der Festlegung der Schulbesuchspflicht das Staatliche Schulamt Nürtingen.

Der Kooperationsauftrag von Sozialen Diensten / Erziehungshilfestationen und Schulen beinhaltet, den jeweils eigenen Auftrag wahrzunehmen und die fachlichen Kompetenzen und Leistungen beider Systeme zusammenzuführen, um für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern/Personensorgeberechtigten wirksame Formen der Beratung, Unterstützung und Hilfe zur Verfügung stellen zu können. Die Chance der Zusammenarbeit liegt nicht in der Addition der Angebote und Leistungen, sondern im Zugewinn durch gemeinsam abgestimmte Leistungen/Hilfen.

Die Kooperationspartner vereinbaren auf der Grundlage dieser Arbeitshilfen die Kooperation fachlich, verlässlich und in Wertschätzung der jeweils anderen Professionen auszugestalten.

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1. Schulinterner Handlungsbedarf, ausgehend von Problemlagen in der Schule</p> <p>1.1. Erstverantwortung der Schule</p> <p>Werden bei Schülerinnen und Schülern überdauernde herausfordernde Verhaltensweisen oder besondere Verhaltensformen beobachtet, die auf eine individuelle Problemlage hinweisen, werden mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten Gespräche zur Klärung und zum weiteren Vorgehen geführt.</p> <p>Die Ergebnisse werden in einer individuellen Förderplanung festgehalten und umgesetzt.</p> <p>Falls vorhanden und erforderlich, werden unter Mitwirkung oder mit Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten Informationen bisher tätiger Fachstellen einbezogen.</p> <p>Zur Klärung umfassender schulischer Förderbedarfe werden schulische Experten/Expertinnen hinzugezogen.</p> <p>In regelmäßigen Abständen werden die Ergebnisse der Förderbemühungen mit allen an der Förderung Beteiligten am Runden Tisch erörtert. Die Federführung hierfür liegt bei der Schulleitung. Ergebnisse und Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und den Beteiligten ausgehändigt.</p> <p>Halten die Beteiligten eine außerschulische Beratung/ Therapie für die Eltern und/oder Kinder für notwendig und ausreichend, werden die Eltern in einem persönlichen Gespräch hierüber informiert und ihnen nahe gelegt, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Bei Bedarf werden die Eltern bei der Kontaktaufnahme unterstützt bzw. mit Einverständnis der Eltern eine direkte Terminvereinbarung vorgenommen.</p>	<p>Verwaltungsvorschrift vom 22.8.2008 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“</p> <p>Entbindung von der Schweigepflicht (s. Anlage)</p> <p>Verfahrensschritte beachten!</p> <p>Anlage: Vorlage für Vereinbarungen</p> <p>Anlage: Liste der Psychologischen Beratungsstellen/Insoweit erfahrene Fachkräfte</p>	<p>Beratungslehrer Sonderpäd. Dienste Beauftragte für - Autismus - ADHS - LRS - Hochbegabte Schulpsychologische Beratungs-stelle</p>
<p>1.2 Einbeziehung der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestation durch Lehrerinnen/ Lehrer/Schule</p> <p>Voraussetzungen für die Einbeziehung der Soziale Dienste/Erziehungshilfestationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im unter 1.1. aufgeführten Vorgehen zeichnet sich ab, dass dies nicht ausreicht zu einer Stabilisierung der Entwicklung der Schülerin/des Schülers; weitere Hilfen scheinen angeraten. • Die Eltern/Personensorgeberechtigten beseitigen offenkundige Missstände nicht. • Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen den Termin trotz mehrfacher Aufforderung nicht wahr. • Anzeichen für Kindeswohlgefährdung liegen vor. 	<p>Zwingende Handlungsverpflichtung siehe 1.4</p>	

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1.2.1 Kontaktaufnahme mit den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation durch Lehrerin/Lehrer/Schule</p> <p>Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin oder vom Schulleiter/von der Schulleiterin allgemein über die Aufgaben der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation sowie über die Art und Weise, wie der Kontakt mit den Sozialen Diensten / Erziehungshilfestation aufgenommen wird, informiert.</p> <p>Es werden keine Entscheidungen über mögliche Hilfeformen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung vorweggenommen oder den Eltern konkrete Hilfen vorgeschlagen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu gestalten.</p> <p>Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen von sich aus Kontakt auf mit den Sozialen Diensten/ Erziehungshilfestation.</p> <p>Die Schule wird im Einvernehmen mit den Eltern initiativ und nimmt Kontakt auf mit den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation.</p> <p>Die bisherige Entwicklung und die möglichen Hilfsangebote werden schriftlich zusammen gefasst und den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt.</p>	<p>Verfahren unter 1.2.2. u. 1.2.3. Verpflichtende Kontaktaufnahme bei Kindeswohlgefährdung Siehe : 1.4.</p> <p>Entbindung von der Schweigepflicht (siehe Anlage)</p>	<p>Datenschutz beachten!</p>
<p>1.2.2 Formalisierung der Kontaktaufnahme durch die Schule</p> <p>Nach vorheriger Terminabsprache mit den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation werden die Eltern durch die Schulleitung schriftlich zu einem Informations- und Kontaktgespräch eingeladen. Mit Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten wird der Verlaufsbericht der Schule den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation übermittelt.</p>		<p>Anlage. Standardisiertes Schreiben</p>
<p>1.2.3 Informations- und Kontaktgespräch</p> <p>In Federführung durch die Schule wird ein Informations- und Kontaktgespräch mit Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten, ggf. dem Schüler/der Schülerin und den Sozialen Diensten/ Erziehungshilfestation geführt.</p> <p>Inhalte des Gesprächs sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anliegen der Schule • Anliegen der Eltern/Personensorgeberechtigten • Anliegen des Schülers/der Schülerin • Beratung • Verweise auf Hilfen • Vereinbarungen <p>Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und allen Beteiligten ausgehändigt</p>		<p>Anlage: Leitfaden für das Kontaktgespräch</p> <p>Anlage: Vorlage für Vereinbarungen</p>

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1.3. Umsetzung der Ergebnisse des Informations- und Kontaktgesprächs</p> <p>1.3.1 Eltern/Personensorgeberechtigte formulieren Hilfebedarf im Kontaktgespräch</p> <p>Wenn Eltern einen Hilfebedarf formulieren, ist im Informations- und Kontaktgespräch das weitere Vorgehen zu klären und in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.</p> <p>Von Seiten der Schule wird geprüft, in welcher Weise bisherige schulische Unterstützungsleistungen optimiert und unter Hinzuziehung weiterer schulischer Expertinnen/Experten und Dienste ausgeweitet werden können.</p> <p>Sofern ein spezifischer Beratungsbedarf im Hinblick auf Hilfen zur Erziehung formuliert wird, wird dies von den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation aufgegriffen und im Rahmen des Verfahrens „Hilfen zur Erziehung“ fortgeführt.</p>	<p>Kooperation siehe unter 2.</p>	<p>Anlage: Vorlage für Vereinbarungen</p>
<p>1.3.2 Eltern / Personensorgeberechtigte erkennen keinen Hilfebedarf im Kontaktgespräch</p> <p>Wenn Eltern/Personensorgeberechtigte keinen Hilfebedarf erkennen, obwohl dieser von der Schule wie auch von den Sozialen Diensten/ Erziehungshilfestation erkannt und formuliert wird, ist im Informations- und Kontaktgespräch das weitere Vorgehen zu klären und in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.</p> <p>Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn die Eltern keine Hilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Schule nimmt unter diesen Gegebenheiten Stellung zu den weiteren Perspektiven und möglichen Konsequenzen für die Schulbiografie.</p> <p>Schule und Soziale Dienste/Erziehungshilfestation beziehen den Eltern gegenüber Stellung zu ihrer Verantwortung als Eltern/Personensorgeberechtigte.</p>	<p>siehe Standardpapier der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung (kann angefordert werden: Sozialer Dienst Filderstadt, Gottlieb-Daimler-Str. 2, 70794 Filderstadt)</p>	

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1.3.3 Eltern nehmen den Termin in der Schule nicht wahr</p> <p>Es wird geprüft, in welcher Weise die Eltern erreicht werden können. Falls erforderlich wird von der Schule ein Hausbesuch veranlasst und durchgeführt.</p> <p>Die Eltern werden erneut schriftlich eingeladen.</p> <p>Sofern der Termin wiederholt nicht wahrgenommen wird, werden die Eltern erneut mit Beschreibung der Konsequenzen ihres Fernbleibens eingeladen. Wenn die Eltern wiederum nicht reagieren, erfolgt die schriftliche Information an die Sozialen Dienste/das Jugendamt.</p> <p>Dieser Bericht enthält mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - personenbezogene Daten der Familie und des Kindes (Wohnort u. a.) - Problembeschreibung - bisheriges Vorgehen der Schule. <p>Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation prüfen aufgrund des schriftlichen Berichtes und eigener Erkenntnisse, ob durch das Verhalten der Eltern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob ggf. gem. § 8a SGB VIII das Familiengericht eingeschaltet werden muss.</p>		
<p>1.3.4 Schule und Soziale Dienste/ Erziehungshilfestationen bewerten die Situation des betroffenen Kindes und Jugendlichen unterschiedlich</p> <p>Aufgrund des unterschiedlichen Auftrages und der sich unterscheidenden fachlichen Bewertungsgrundlagen der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen und Schulen sind divergierende Bewertungen zur Situation und Perspektive des Kindes, der Jugendlichen/des Jugendlichen nicht auszuschließen.</p> <p>Für den Fall, dass dennoch ein dringlicher Handlungsbedarf gesehen wird, wurde ein Verfahren zur Klärung eines solchen Dissenses festgelegt.</p>	<p>Dissensverfahren siehe 3.</p>	
<p>1.4. Vorgehen der Schule zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken bei (drohender) Kindeswohlgefährdung</p> <p>1.4.1 Vorbemerkung</p> <p>Im Kinderschutzgesetz (KKG) sowie in § 8a SGB VIII wird die besondere Verpflichtung u.a. von Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl hervorgehoben.</p>	<p>Siehe Standardpapiere der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestation zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung (kann angefordert werden: Sozialer Dienst Filderstadt, Gottlieb-Daimler-Str. 2, 70794 Filderstadt)</p>	

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>Die Schule ist ein Ort, an dem gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls offenkundig werden können. Die Schulen sind aus Fürsorgegründen (Art. 6 u. 7 GG) zur Überwachung und Mitwirkung bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.</p> <p>Wenden sich Mitarbeitende der Schule in der nachfolgend dargestellten Form an das Jugendamt, so ist dies nicht als Auftragserteilung im Sinne einer Delegation zu verstehen, sondern löst einen Beratungsanspruch aus. Das Jugendamt ist per Gesetz unter Beachtung fachlicher Normen zum Handeln verpflichtet.</p> <p>Während die Schulsozialarbeit über das Kinder- und Jugendhilfegesetz an das 8a-Verfahren gebunden ist, gilt nun auch für Lehrkräfte ein gesetzlich festgelegtes Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.</p> <p>Werden in Schulen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen bekannt, ist diesen Hinweisen nachzugehen und das tatsächliche Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten soll die Situation erörtert und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Hierzu wird empfohlen, eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zu konsultieren. Eine Liste der Einrichtungen und Dienste, die angefragt werden können, steht zur Verfügung.</p> <p>Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung können sein: Tatsächliche, konkrete und belegbare Vorgänge im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperlicher Misshandlung • sexuellem Missbrauch • Verwahrlosung • psychischer Misshandlung • Vernachlässigung der Erziehungsverantwortung <p>Gewichtigkeit, Nachhaltigkeit und Dauer (im Gegensatz zu „geringfügigen“ oder einmaligen Vorfällen) müssen darstellbar sein.</p>	<p>85 Abs. 4 SchG Hinweis auf Unterrichtung des Jugendamtes, wenn Eltern dem Gesprächsbedarf der Schule nicht nachkommen</p> <p>Anlage: Liste „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem. § 8a SGB VIII</p> <p>§ 85 Abs. 4 SchG Hinweis auf Unterrichtung des Jugendamtes, wenn Eltern dem Gesprächsbedarf der Schule nicht nachkommen</p>	

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1.4.2 Vorgehen der Schule bei Verdacht auf gefährdend verlaufende Entwicklungen</p> <p>Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler offenkundig gefährdend verlaufende Entwicklungen beobachtet, wird folgendes Vorgehen veranlasst und durchgeführt :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrgenommene Sachverhalte und ggf. Aussagen von Schülern/Schülerinnen werden unter Angabe von Ort, Zeit, Kontext, Beteiligten und Zeugen ebenso schriftlich dokumentiert wie die gestellten Fragen. 2. Unter Hinzuziehung weiterer Quellen und ggf. in Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden die Hinweise in der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin geprüft und das weitere Vorgehen unter Abwägung des tatsächlichen Gefährdungsrisikos erörtert. Personenbezogene Daten werden an Dritte in pseudonymisierter Form weitergegeben. Die Beratung über ein sachgerechtes Vorgehen beinhaltet die Aspekte: Tatbestandsklärung, Plausibilität, Schutzbedürfnis und Vereinbarungen zu weiteren Maßnahmen. 3. Die Lehrkraft ggf. unter Hinzuziehung der Schulsozialarbeit oder anderer Beteiligter erörtert mit den Personensorgeberechtigten die Situation und wirkt – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten. 4. Erscheint eine schulinterne Lösung in Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten nicht angemessen oder zielführend, so erfolgt eine schriftliche Information an die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation unter Angabe personenbezogener Daten. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. 	<p>Hinweis auf Unterrichtung des Jugendamtes, wenn Eltern dem Gesprächsbedarf der Schule nicht nachkommen gem. § 85 Abs. 3 und 4 SchG</p>	<p>Die Kinderschutzbogen in den Standard-Papieren der Sozialen Dienste können bei Bedarf eingesetzt werden (s. S. 20).</p> <p>Dieser Bericht enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten der Familie und des Kindes (Wohnort u. a.) 2. Problembeschreibung 3. bisheriges Vorgehen der Schule.

Handlungsschritte in den Schulen	Zu beachten	Hinweise
<p>1.4.3 Vorgehen der Schule bei akuter Kindeswohlgefährdung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrgenommene Sachverhalte und ggf. Aussagen von Schülern/Schülerinnen werden unter Angabe von Ort, Zeit, Kontext, Beteiligten und Zeuginnen/Zeugen ebenso schriftlich dokumentiert wie die gestellten Fragen. 2. Wenn tatsächlich eine Verletzung / Misshandlung zu verhindern ist (Gefahr im Verzuge für Leib und Leben), muss sofort eingegriffen werden. Sobald wie möglich ist die Schulleitung hierüber zu informieren und wie folgt zu verfahren. 3. Unter Hinzuziehung weiterer Quellen und ggf. in Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden die Hinweise in der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin geprüft und das weitere Vorgehen unter Abwägung des tatsächlichen Gefährdungsrisikos erörtert. Personenbezogene Daten werden an Dritte zunächst in pseudonymisierter Form weitergegeben. Die Beratung über ein sachgerechtes Vorgehen beinhaltet die Aspekte: Tatbestandsklärung, Plausibilität, Schutzbedürfnis und Vereinbarungen zu weiteren Maßnahmen. Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, die Sozialen Dienste hinzuziehen zu müssen, werden die Eltern hiervon in Kenntnis gesetzt und ermutigt, sich selbst mit den Sozialen Diensten in Verbindung zu setzen. 4.. Sofern dies nicht geschieht, werden bei hinreichend verdichteten und gewichtigen Hinweisen auf die akute Gefährdung des Kindeswohls die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation unverzüglich schriftlich (per FAX) unter Darstellung der Sachverhalte und der erforderlichen personenbezogenen Daten informiert. Außerhalb der Dienstzeit der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation ist die Polizei hinzuzuziehen. Falls in einem akuten Notfall eine mündliche Information an die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation erfolgt, ist der Sachverhalt unverzüglich schriftlich dokumentiert nachzureichen. 5. Bei offenkundig strafbaren Handlungen wird die Polizei und die Soziale Dienste/Erziehungshilfestation unverzüglich in schriftlicher Form (per FAX) unter Darstellung der Sachverhalte informiert. 		
<p>1.5 Vorgehen bei Unterrichts- und Schulausschlüssen</p> <p>Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation werde bei Vorgängen im Zusammenhang mit § 90 Abs. 8 SchG (Unterrichts- und Schulausschlüsse) gemäß der Gesetzeslage informiert.</p>	<p>§ 90 Abs. 8 SchG Schulausschluss</p>	

Handlungsschritte der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestationen	Zu beachten	Hinweise
<p>2. Handlungsbedarf ausgehend von einer Hilfebedarfsprüfung durch die Sozialen Dienste / Erziehungshilfestation</p> <p>2.1. Kontaktaufnahme mit der Schule</p> <p>Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation sondieren die Situation und die Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt Lebensbereich Schule. Wird aus der Gesamtsituation des Kindes, des Jugendlichen/der Jugendlichen heraus die Einbeziehung der Schule erforderlich, so erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Schule im Einvernehmen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form.</p> <p>Die Schule informiert die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation über relevante Aspekte.</p> <p>Treten die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation nach Sondierung nicht in eine weitere Tätigkeit ein, wird die Schule hierüber schriftlich informiert.</p> <p>Bei Fragen der Kindeswohlgefährdung wird die Schule abhängig von der Sachlage des Falles und nach fachlichem Ermessen durch die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation informiert.</p>	<p>Entbindung von der Schweigepflicht (siehe Anlage)</p>	<p>Dieser Bericht enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten der Familie und des Kindes (Wohnort u. a.) 2. Problembeschreibung 3. bisheriges Vorgehen der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen
<p>2.2 Hilfen im Lebensumfeld</p> <p>Ein generelles Ziel der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation ist, die primäre Verantwortung der Schule und der Eltern durch sozialraumorientierte und systemorientierte Hilfen zu stärken.</p> <p>Sofern nicht ein sofortiges Handeln aufgrund akuter Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, werden unter Federführung der fallführenden Fachkraft der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation gemeinsam mit den Lehrern/den Lehrerinnen, den Eltern und ggf. weiteren Fachdiensten (s. 1.3.1) in einem Runden Tisch die bisherigen Lösungen und Hilfeangebote der Schule noch einmal geprüft und weitere Lösungen und Hilfen im sozialen Umfeld des Kindes gesucht. Dabei soll insbesondere die Verantwortung und Mithilfe der Eltern als tragender Faktor betont werden.</p>	<p>Verfahren zur Einbeziehung des SoPD beachten</p> <p>Über die Schulbesuchspflicht in einer Sonderschule entscheidet das Staatliche Schulamt.</p>	<p>Sonderpäd. Dienste (s. Verwaltungsvorschrift)</p>

Handlungsschritte der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestationen	Zu beachten	Hinweise
<p>Im schulischen Umfeld können Verbesserungen der Situation eines Kindes z. B. durch einen Klassenwechsel, den Einsatz älterer Schüler/Schülerinnen als Begleiter/Begleiterin und Ratgeber/Ratgeberin, (Schüler-) Mediation, soziales Training der ganzen Klasse, Bildung von Sondergruppen etc. erreicht werden.</p> <p>Im familiären, nachbarschaftlichen und weiteren sozialen Umfeld können vertrauenswürdige Bezugspersonen zur Stützung und Förderung des Kindes aktiviert werden, z. B. als Hausaufgabenhilfe, Begleitung zur Schule, gemeinsame Freizeitgestaltung etc.</p> <p>Im Sozialraum des Kindes werden etablierte Fördermöglichkeiten gesucht, in die das Kind integriert werden kann, z. B. offene Gruppenangebote oder Bildungsangebote nahegelegener Einrichtungen wie Jugendzentren oder Vereine, die den Bedürfnissen des Kindes entsprechen und geeignet sind, vorhandene Problemlagen aufzufangen.</p>		
<p>2.3. Hilfen im Einzelfall</p> <p>Stellen die Eltern/Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfen und sind dabei schulische Aspekte relevant, so wird die Schule in die Planung einbezogen. Dabei werden folgende Bereiche berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbeziehung in die Zielfindung der schulischen Aspekte (auch bei Fortschreibung der Hilfeplanung) 2. Abstimmung des Beitrages der Schule zur Zielerreichung zwischen Sozialen Diensten/Erziehungshilfestationen, Schulen, Kind, Jugendlichen/Jugendlicher und Eltern/Personensorgeberechtigten 3. Bei Planungen im Hinblick auf teil- oder vollstationäre Hilfeleistungen in Verbindung mit dem Besuch einer Sonderschule ist zuvor von der zuständigen Schule der Sonderpädagogische Dienst zur fachlichen Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit einzubeziehen. 4. Die Schule nimmt auf Einladung der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation an Besprechungen der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation teil. 	<p>Verfahren zur Einbeziehung des Sonderpäd. Dienstes beachten</p>	<p>Standards der Sozialen Dienste zur Hilfeplanung</p>

Handlungsschritte der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestationen	Zu beachten	Hinweise
<p>2.3.1 Umsetzung der Hilfen</p> <p>Bei der Umsetzung der Hilfen ist die Schule ggf. in den unter 2.2. vereinbarten Bereichen beteiligt. Die Sozialen Dienste sind hilfeplanverantwortlich, die Umsetzung der Hilfe erfolgt durch Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die Schule beteiligt sich an der Erreichung der schulspezifischen Ziele und wirkt insofern bei der Umsetzung des Hilfeplans mit. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Kind, dem Jugendlichen / der Jugendlichen.</p>		
<p>2.3.2 Fortschreibung der Hilfen</p> <p>Die Schule wird im Hilfeplanverfahren an der Evaluierung der auf die Schule bezogenen Ziele der Hilfe zur Erziehung (HzE) und an der ggf. erforderlich werden- den Modifikation der Ziele beteiligt.</p>		
<p>2.3.3 Beendigung von Hilfen</p> <p>Hilfe kann aus unterschiedlichen Gründen beendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen werden nach Erreichung der Ziele beendet. 2. Hilfen können auf Veranlassung der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation beendet werden. Die beteiligte Schule wird hierüber informiert. 3. Hilfen werden von Eltern ohne Abstimmung mit den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation und der Schule beendet (Abbruch der Hilfen). Soziale Dienste/Erziehungshilfestation und Schule informieren sich gegenseitig. 		
<p>2.3.4 Vorgehen bei nicht kooperationswilligen Eltern</p> <p>Zeigen sich die Eltern/Personensorgeberechtigte nicht bereit, mit der Schule zu kooperieren und wurden bereits Gespräche zur Klärung des Hilfebedarfs durch die Schule geführt, können die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation in ihnen bereits bekannten Fällen durch Beratung und Motivation flankierend die Notwendigkeit zur Kooperation thematisieren.</p> <p>Bei der Umsetzung der Hilfen besteht eine Mitwirkungspflicht seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten, auch für die schulischen Aspekte der Hilfeplanung. Die Eltern werden auf diese Verpflichtung hingewiesen und in die Kooperation mit der Schule eingebunden.</p>		

Handlungsschritte von Schule/ Soziale Dienste/Erziehungshilfestationen	Zu beachten	Hinweise
<p>3. Vorgehen bei Dissens</p> <p>Treten in der Bewertung von Förder-, Unterstützungs- und Hilfebedarf durch Schule und Soziale Dienste/ Erziehungshilfestation unterschiedliche Auffassungen zu Tage, sind diese in erneuten Gesprächen nicht auszuräumen und wird ein weiterer Handlungsbedarf begründet gesehen, so ist folgendes Vorgehen vorgesehen:</p> <p>Grundsätze: Bei Hilfen im Lebensraum und Hilfen zur Erziehung (HzE) sind die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen fallführend; entscheidungsbefugt für Leistungen sind ausschließlich die Sozialen Dienste / Erziehungshilfestationen.</p> <p>Bei Festlegungen von Formen des Schulbesuchs ist die Schule zuständig.</p> <p>Bei Feststellungen zur Schulbesuchspflicht in einer Sonderschule ist das Staatliche Schulamt Entscheidungsbehörde.</p> <p>Folgende Kommunikationsebenen sollen von den Sozialen Diensten / Erziehungshilfestation und Schule eingehalten werden:</p> <p>Bearbeitung des Einzelfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lehrer/Lehrerin/Schulleitung ■ zuständige Bezirkssozialarbeit <p>Erneute Prüfung und Bewertung des Falles</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schulleitung ■ zuständige Bezirkssozialarbeit, ggf. unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung <p>Grundsätzliche und strukturelle Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Staatl. Schulamt ■ Amtsleitung der Sozialen Dienste/ Erziehungshilfestationen 		
<p>3.1 Schule sieht weiteren Klärungsbedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schule sieht begründet weiteren Klärungsbedarf und teilt dies nach vorheriger interner Abstimmung zwischen Klassenlehrer/Klassenlehrerin und der Schulleitung (ggf. nach Entscheidung durch die Klassenkonferenz) der zuständigen Fachkraft in den Sozialen Diensten / Erziehungshilfestation mit. 2. Die fallführende Fachkraft informiert den Sachgebietsleiter/die Sachgebietsleiterin darüber und berät den Fall ggf. unter Einbeziehung des Fachteams. 3. Die Schule erhält eine Rückantwort über das Ergebnis der erneuten Beratung. 4. Bei dringlichem Handlungsbedarf kann die Schule das Staatliche Schulamt einschalten. 		

Handlungsschritte von Schule/ Soziale Dienste/Erziehungshilfestationen	Zu beachten	Hinweise
<p>3.2 Soziale Dienste/Erziehungshilfestation sehen weiteren Klärungsbedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Dienste/Erziehungshilfestation sehen begründet weiteren Klärungsbedarf und teilen dies dem zuständigen Lehrer/der zuständigen Lehrerin bzw. der Schulleitung mit. 2. Für den konkreten Einzelfall werden zwischen Schulleitung und Bezirkssozialarbeit verbindliche Absprachen getroffen, wie bis zur abschließenden Klärung in der Schule mit der Situation des Schülers/der Schülerin umgegangen wird. 3. Die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation informiert die Sachgebietsleitung. 4. Die Sachgebietsleitung berät und klärt die Situation mit der Schulleitung. 5. Die Amtsleitung der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestationen bezieht das Staatliche Schulamt mit ein, sofern zuvor keine Einigung erzielt werden konnte. 		

III. Allgemeine Bestimmungen

Datenschutz

Die Kooperation zwischen den Sozialen Diensten/Erziehungshilfestation und Schule/Schulverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Im Einzelfall ist daher vor Austausch von Informationen und gemeinsamen Besprechungen eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung von den Eltern/Personensorgeberechtigten einzuholen.

IV. Ausblick

Die Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation und das Staatliche Schulamt Nürtingen vereinbaren eine gemeinsame Implementierung der Arbeitshilfe in die jeweiligen Systeme. Zur Absicherung der vereinbarten Arbeitsprozesse werden gemeinsame Fortbildungen durchgeführt.

Die Arbeitshilfe Kooperation Soziale Dienste/Erziehungshilfestation – Schule/Schulverwaltung wird nach einem geeigneten Zeitraum vor dem Hintergrund gemachter Erfahrungen überarbeitet und den neuen Erfordernissen angepasst.

V. Anlagen/Formblätter

- Schaubilder
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Vorlage: Vereinbarungen
- Standardisierte Einladung an die Eltern zum Informations- und Kontaktgespräch
- Leitfaden für das Informations- und Kontaktgespräch
- Standardpapier der Sozialen Dienste/Erziehungshilfestation zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung mit Kinderschutzbogen (können angefordert werden über: Sozialer Dienst Filderstadt, Gottlieb-Daimler-Str.2, 70794 Filderstadt)
 - Standards und Verfahrensweisen beim Umgang mit Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung beim örtlichen und/oder freien Träger der Jugendhilfe, 29.1.2008
 - Standards und Verfahrensweisen beim Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bei Vermutung und Offenlegung, Stand: 14.7.2008

Schaubild 1a: Handlungsschritte in den Schulen

PS: Personensorgeberechtigte/Eltern

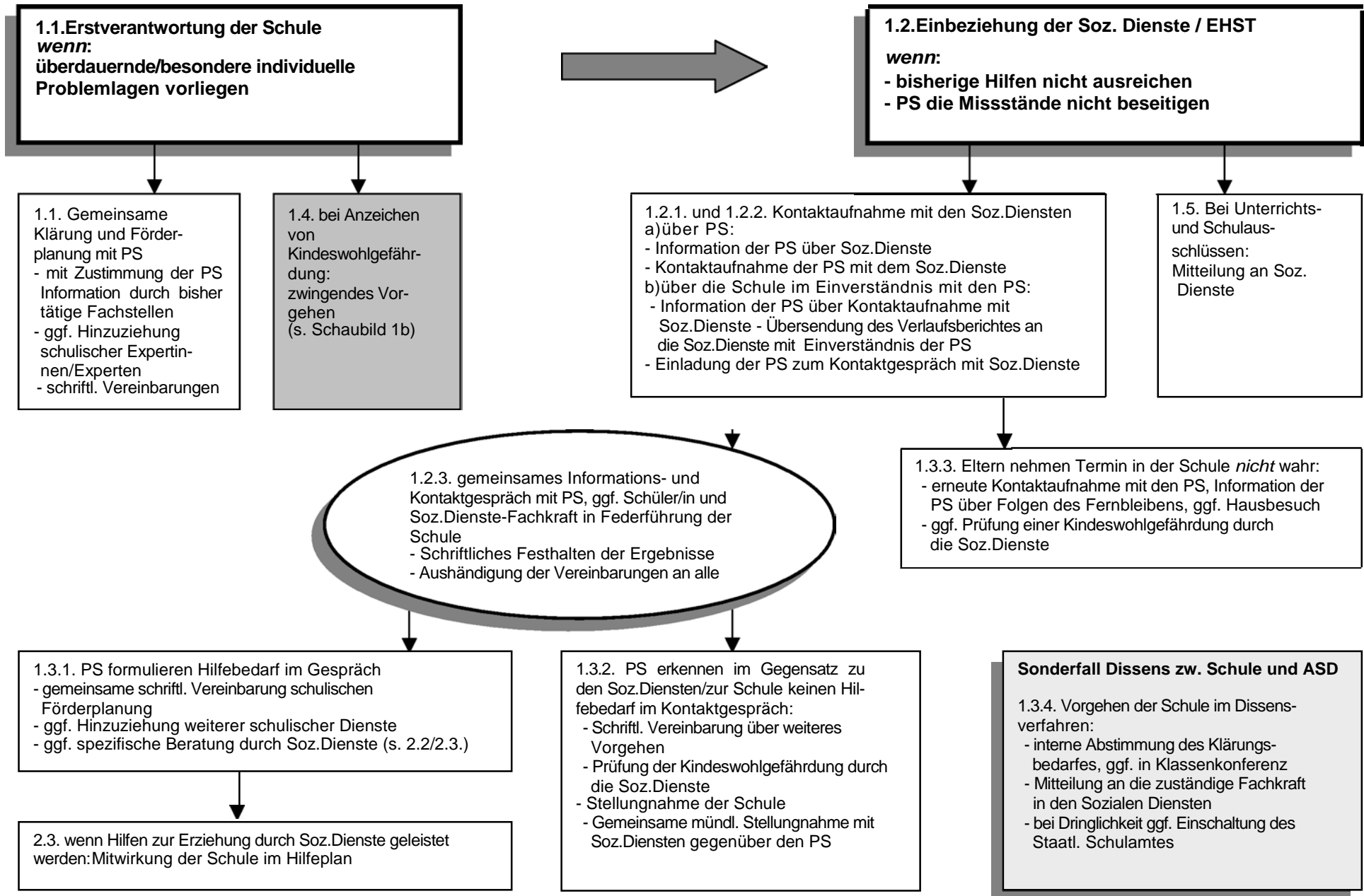


Schaubild 1 b: Handlungsschritte in den Schulen *bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung*

PS: Personensorgeberechtigte/Eltern

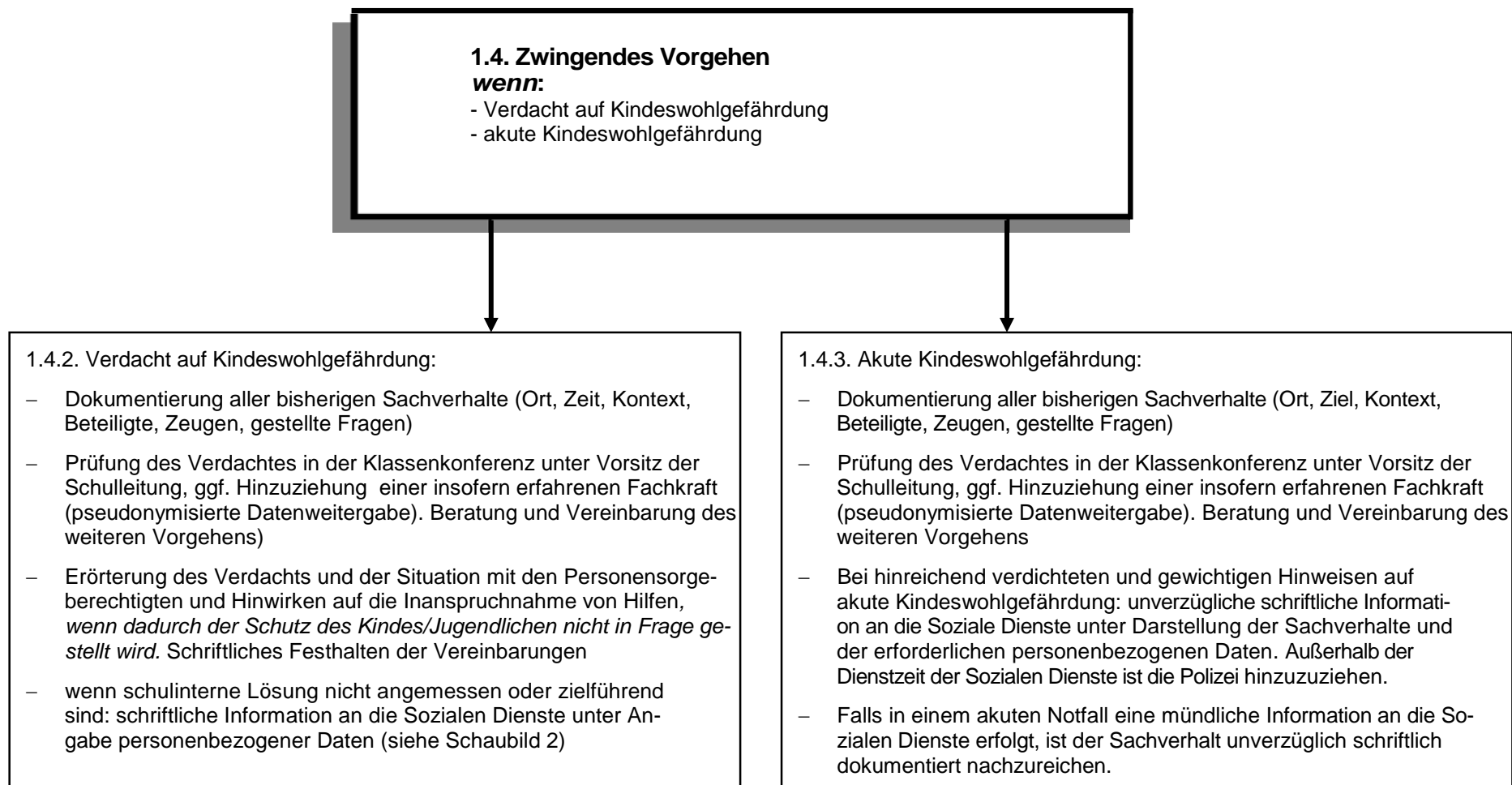


Schaubild 2: Handlungsschritte der Sozialen Dienste / EHST

PS: Personensorgeberechtigte/Eltern, LL: Lehrerinnen/Lehrer, SSA: Schulsozialarbeiterinnen und –sozialarbeiter

2.1. Kontaktaufnahme mit der Schule

wenn die Hilfebedarfsprüfung die Einbeziehung des Lebensbereiches Schule erfordert

2.1. schriftliche Kontaktaufnahme mit der Schule mit Einverständnis der PS

- Einholung von Informationen der Schule
- wenn keine weiteren Hilfen veranlasst werden: Kurzinformation an die Schule
- bei Fragen der Kindeswohlgefährdung: Information der Schule nach fachlichem

2.2. Prüfung der Hilfemöglichkeiten im Lebensumfeld des Kindes, des/der Jugendlichen

- unter Federführung der fallführenden Fachkraft
- gemeinsam mit PS, LL, SSA und ggf. weiteren Fachdiensten
- Betonung der Verantwortung und Mitwirkung der PS
- Suche nach Hilfemöglichkeiten im schulischen Umfeld sowie im familiären und weiteren sozialräumlichen Umfeld

2.3. wenn PS einen Antrag auf Hilfe stellen und schulische Aspekte relevant sind:

- Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung bezüglich schulischer Ziele
- ggf. Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit durch Sonderpäd. Dienst der Schule - ggf. Einladung der Schule zu internen Besprechungen
- 2.3.1./2.3.2. Beteiligung der Schule an der Umsetzung und Fortschreibung der Hilfen

2.3.3. bei Beendigung der Hilfen

- Information an die Schule
- Sonderfall Beendigung teil- oder vollstationärer Hilfen: frühzeitige Information des Staatlichen Schulamtes durch besuchte Schule für Erziehungshilfe

Sonderfall Dissens zwischen Soz. Diensten und Schule:

3. Vorgehen der Sozialen Dienste im Dissensverfahren:

3.1. Wenn die Schule einen weiteren Klärungsbedarf anmeldet:

- Information an die Sachgebietsleitung ggf. Beratung im Fachteam - Rückantwort an die Schule über Ergebnis der Beratung

3.2. Wenn die Soz. Dienste weiteren Klärungsbedarf sehen:

- Mitteilung an LL/Schulleitung - Absprachen zum Umgang mit dem Fall bis zur Klärung
- Information der Sachgebietsleitung
- Klärung der Situation mit der Schulleitung durch die Sachgebietsleitung
- ggf. Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes

2.3.4. PS kooperieren trotz erkanntem Hilfebedarf nicht mit der Schule:

- Flankierende Beratung und Motivation der PS
- Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der PS

Leitfaden für das Informations- und Kontaktgespräch unter Federführung der Schule

- **Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung durch die Schule**
 - **Formulierung der Problemlagen/des Hilfebedarfes**
 - Anliegen der Schule
 - Anliegen der Eltern/Personensorgeberechtigten
 - Anliegen des Schülers/der Schülerin
 - Anliegen sonstiger Personen
 - **Einschätzung des Hilfebedarfes und Beratung über mögliche Hilfen durch den Sozialen Dienst / Erziehungshilfestation**
 - **Vereinbarungen**
(s. Vordruck „Vereinbarungen aus dem Informations- und Kontaktgespräch/
Förderbedarf“)

< Kopfbogen der Schule >

Einladung zum Informations- und Kontaktgespräch

**Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr**

Ihr Sohn /Ihre Tochter besucht derzeit unsere Schule in Klasse ... Die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrer/Lehrerinnen beobachten seit geraumer Zeit Entwicklungen bei Ihrem Kind, die uns Anlass geben, mit Ihnen über schulische und weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten zu sprechen.

Aus der Beobachtung der Gesamtentwicklung Ihres Kindes heraus sehen wir die Notwendigkeit, zusammen mit Ihnen und der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ein Gespräch zu führen, um Sie über weitere Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Die Aufgabe des Sozialen Dienstes ist in erster Linie Beratung, Unterstützung und Begleitung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben.

Mit Ihrem Einverständnis, Entbindung von der Schweigepflicht, haben wir ebenfalls die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes eingeladen.

Gemeinsam wollen wir darüber beraten, wie wir die Situation Ihres Kindes verbessern können.

Als Gesprächstermin schlagen wir vor:

Datum

Zeit

Ort

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperationsbereitschaft und freuen uns auf ein gutes Gespräch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinbarungen aus dem Informations- und Kontaktgespräch/Förderbedarf

Name der Schule: Gesprächsführen- de/r Schulvertreter/in:		Sorgeberechtigte: Adresse und Tel.Nr.:	
Name des Schülers/der Schülerin: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:	Evtl. abweichende Adresse und Tel.Nr.:		Ort und Datum:

Gesprächsteilnehmer/innen: _____ _____ _____	 _____ _____ _____
--	---

Anlass des Gespräches

Anliegen/Problembeschreibung
der Schule:

der Personensorgeberechtigten:

des Schülers/der Schülerin:

(sonstiger)

Vereinbarungen	
Art des Förderbedarfes	Ziele der Förderbemühungen: was soll bis wann von wem getan werden?
Sonstige Ergebnisse:	
Beratung durch den Sozialen Dienst hat stattgefunden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Antrag auf Hilfen zur Erziehung wurden gestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Nächster Termin:	

Unterschrift des/der gesprächsführenden Schulvertreters/in:

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte:

.....

< Kopfbogen der Schule >

Entbindung von der Schweigepflicht

Name der Schülerin/des Schülers : geb.:

Klasse:

Name des Elternteils/Name der/des Personensorgeberechtigten :

.....

Hiermit entbinde ich die Lehrerin / den Lehrer meines Kindes,

Frau/Herrn

gegenüber der zuständigen Mitarbeiterin/gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Landkreises Esslingen bezüglich der erforderlichen Informationen für die Klärung erzieherischer Hilfen von der Schweigepflicht.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Elternteils/der/des Personensorgeberechtigten

1. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII

Einrichtung	Anschrift	
Psychologische Beratungsstelle Esslingen	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen a. N. Tel: 0711/3902-2671	
Psychologische Beratungsstelle Nürtingen	Landratsamt Esslingen Außenstelle Nürtingen Europastraße 40 72622 Nürtingen Tel: 0711/3902-2828	
Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband	Berliner Straße 27 73728 Esslingen a. N. Tel:0711/342157100	
Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband	Eisenbahnstraße 3 70794 Filderstadt Tel: 0711/702096	Außenstelle Echterdingen Gartenstraße 2 70771 Leinfelden- Echterdingen Tel: 0711/7979368
Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Nürtingen	Werastraße 20 72622 Nürtingen Tel: 07022/2158-0	
Psychologische Beratungsstelle Stiftung Tragwerk	Schlierbacher Str. 43 73230 Kirchheim u. T. Tel: 07021/485590	
KOMPASS-Beratungsstelle	Marstallgasse 3 73230 Kirchheim u. T. Tel: 07021/6132	
Wildwasser Esslingen e. V.	Merkelstraße 16 73728 Esslingen a. N. Tel:0711/355589	
Pro Familia	Wellingstraße 8-10 73230 Kirchheim-Teck Tel: 07021/3697	
Fachberatung Kindertagesbetreuung <i>für: Kindertageseinrichtungen und Tageselternvereine</i>	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen a. N. Tel:0711/3902-2922	
Kreisjugendring Esslingen <i>für: Jugendhäuser, Jugendhausähnliche Einrichtungen, Mobile Jugendarbeit</i>	Bahnhofstraße 19 73240 Wendlingen Tel: 07024/4660-0	

2. Die jeweiligen örtlichen Ansprechpartner der Sozialen Dienste finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Esslingen unter www.landkreis-esslingen.de

Sozialer Dienst Esslingen	73726 Esslingen a. N., Pulverwiesen 11 Tel: 0711/3902-2603 Tel: 0711/3902-2692
Sozialer Dienst Nürtingen	72622 Nürtingen, Europastraße 40 Tel: 0711/3902-2870
Sozialer Dienst Filderstadt	70794 Filderstadt, Gottlieb-Daimler-Str. 2 Tel: 0711/3902-2980
Sozialer Dienst Kirchheim/Plochingen	73230 Kirchheim u. T., Osianderstr. 6/1 Tel: 0711/3902-2963
Sozialer Dienst Kirchheim/Stadt	73230 Kirchheim u. T.,Widerholtplatz 3 Tel. 07021/502-364